

# Charta des Westschweizer Verbandes der Vertragslandwirtschaft FRACP

Angenommen am 26. März 2008 bei der konstituierenden Generalversammlung in Lausanne

## Grundkonzeption

Die Charta der regionalen Vertragslandwirtschaft definiert die Grundlagen für alle bestehenden und zukünftigen Initiativen im Bereich der regionalen Vertragslandwirtschaft (ACP). Die Charta dient als gemeinsame Basis für die unterschiedlichen Initiativen und soll gewährleisten, dass deren Arbeitsweisen überschau- und überprüfbar sind.

Die Charta bekennt sich zur Definition von Ernährungssicherheit, die festschreibt, dass:

*Ernährungssicherheit das RECHT einer Bevölkerung, eines Landes oder einer Gruppe ist, die Politik in Bezug auf Landwirtschaft und Ernährung, ohne Preisdumping zu Lasten anderer Länder, zu bestimmen. Im Mittelpunkt steht die lokale Landwirtschaft mit dem Ziel, die Bevölkerung zu ernähren. Die BäuerInnen haben das Recht, Lebensmittel zu erzeugen; die KonsumentInnen haben das Recht zu entscheiden, welche Lebensmittel sie essen wollen, wer diese herstellt und wie diese hergestellt werden. Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse müssen gekoppelt sein an die Herstellungskosten.*

## Definition

Die regionale Vertragslandwirtschaft ACP ist eine vertraglich geregelte Verbindung über die Versorgung mit Lebensmitteln, geschlossen zwischen KonsumentInnen und ProduzentInnen einer bestimmten Region. Im Vertrag festgelegt sind die Qualität, die Menge, die Produktionsweise, die Preise und die Lieferbedingungen der Produkte.

### *Grundlagen der regionalen Vertragslandwirtschaft ACP*

1. Die regionalen VertragslandwirtInnen arbeiten in ihrem Betrieb, bei der Herstellung und Verarbeitung ihrer Produkte, entsprechend den Prinzipien einer nachhaltigen Landwirtschaft; das heißt sie handeln gemäß der geltenden ökonomischen, sozialen und ökologischen Normen.
2. Die regionale Vertragslandwirtschaft muss die Entwicklung der Landwirtschaft dahingehend unterstützen, dass so viele BäuerInnen wie möglich, ihren Beruf ausüben und ihren Lebensunterhalt damit verdienen können. Die rechtlichen und berufsgruppenspezifischen Vorschriften in Bezug auf die Beschäftigung von landwirtschaftlichen MitarbeiterInnen und PraktikantInnen sowie die Mitarbeit von Freiwilligen müssen eingehalten werden.
3. Alle Mitglieder streben danach, die Umwelt so gering wie möglich zu belasten. Die KonsumentInnen und ProduzentInnen bekennen sich zur gvo-freien Landwirtschaft. Die ProduzentInnen achten bei der Wahl ihrer Produktionstechniken auf die geringstmögliche Belastung der Umwelt. Die ProduzentInnen arbeiten gemäß transparentem und überprüfem Pflichtenheft oder gemäß den Kriterien eines Gütezeichens. Der biologische Landbau wird gefördert. Die ProduzentInnen verpflichten sich auch, die Biodiversität bei Pflanzen und Tieren zu fördern und das Wohlergehen der Tiere zu respektieren.
4. Menschliche Dimensionen und regionaler Nähe stehen im Zentrum: grundlegend wichtig sind die direkten Beziehungen zwischen KonsumentInnen und ProduzentInnen.

5. Regionale Nähe heißt maximale Transparenz bei Herstellung, Verarbeitung und Verkauf. Die KonsumentInnen werden regelmäßig informiert.

6. Die Mitarbeit der KonsumentInnen ist erwünscht und kann, in unterschiedlichen Ausprägungen, in diesen Bereichen erfolgen:

- a. in der Produktion (am Hof, auf den Feldern),
- b. in der Verarbeitung und im Vertrieb der Produkte,
- c. in der Verkaufsförderung und Verwaltung,
- d. bei Aktivitäten zur Weiterentwicklung der regionalen Vertragslandwirtschaft.

Die KonsumentInnen können den Hof/die Höfe kennen lernen (z.B. Aktionen, Mitarbeit, etc.).

7. Ein Vertrag bindet ProduzentInnen und KonsumentInnen. Dieser gilt jeweils für eine Saison, (üblicherweise ein Jahr) und wird normalerweise stillschweigend verlängert. Der Vertrag regelt die Qualität, die Menge, die Produktionsweise, die Preise und Lieferbedingungen. Der Vertrag wird von den ProduzentInnen und KonsumentInnen bzw. ihren VertreterInnen ausgehandelt.

8. Der vertraglich vereinbarte Preis muss die gerechte Entlohnung der Personen, die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, sichern. Die Entlohnung berücksichtigt die Produktionskosten, Produktionsrisiken (z.B. Wetter) und besondere Leistungen, die auf Anfrage der KonsumentInnen erbracht werden.

9. Die Vorfinanzierung von Ernte und Produktion sind erwünscht. Die KonsumentInnen sollen alles oder einen Teil der zu beziehenden Produkte im Voraus bezahlen.

10. Die einzelnen Prozesse einer Wertschöpfungskette (Produktion, Verarbeitung, Lieferung) werden, so weit wie möglich, von den ProduzentInnen selbst durchgeführt, zumindest aber von diesen gesteuert. Die Zusammenarbeit mit kleingewerblichen landwirtschaftlichen Betrieben (Fleischhauerei, Mühle, Presse, Bäckerei, etc.) wird unterstützt, solange dabei die Transparenz in Hinblick auf Verarbeitungsweise und Vertrieb für die KonsumentInnen der Endprodukte gewährleistet bleibt.

11. Produktion, Verarbeitung und Vertrieb werden ständig weiterentwickelt, um somit die Qualität der Produkte und den Schutz der Umwelt kontinuierlich zu verbessern.

12. Neue Initiativen der regionalen Vertragslandwirtschaft sollen Mitglied der FRACP werden. Ziele des Verbandes sind gegenseitige Information, gemeinschaftliche Verkaufsförderung und Erfahrungsaustausch für ProduzentInnen und KonsumentInnen.

13. Die FRACP verpflichtet sich, den Inhalt der vorliegenden Charta einzuhalten und umzusetzen.

Die Charta wurde am 26. März 2008, bei der konstituierenden Generalversammlung des Westschweizer Verbandes der Vertragslandwirtschaft FRACP in Lausanne angenommen.